

SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.139 -TEIL OST (NÖRDLICHER TEILBEREICH)

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 BGBl. I S. 1237ff

GEBIET: SEGEBERGER CHAUSSEE AM OCHSENZOLL

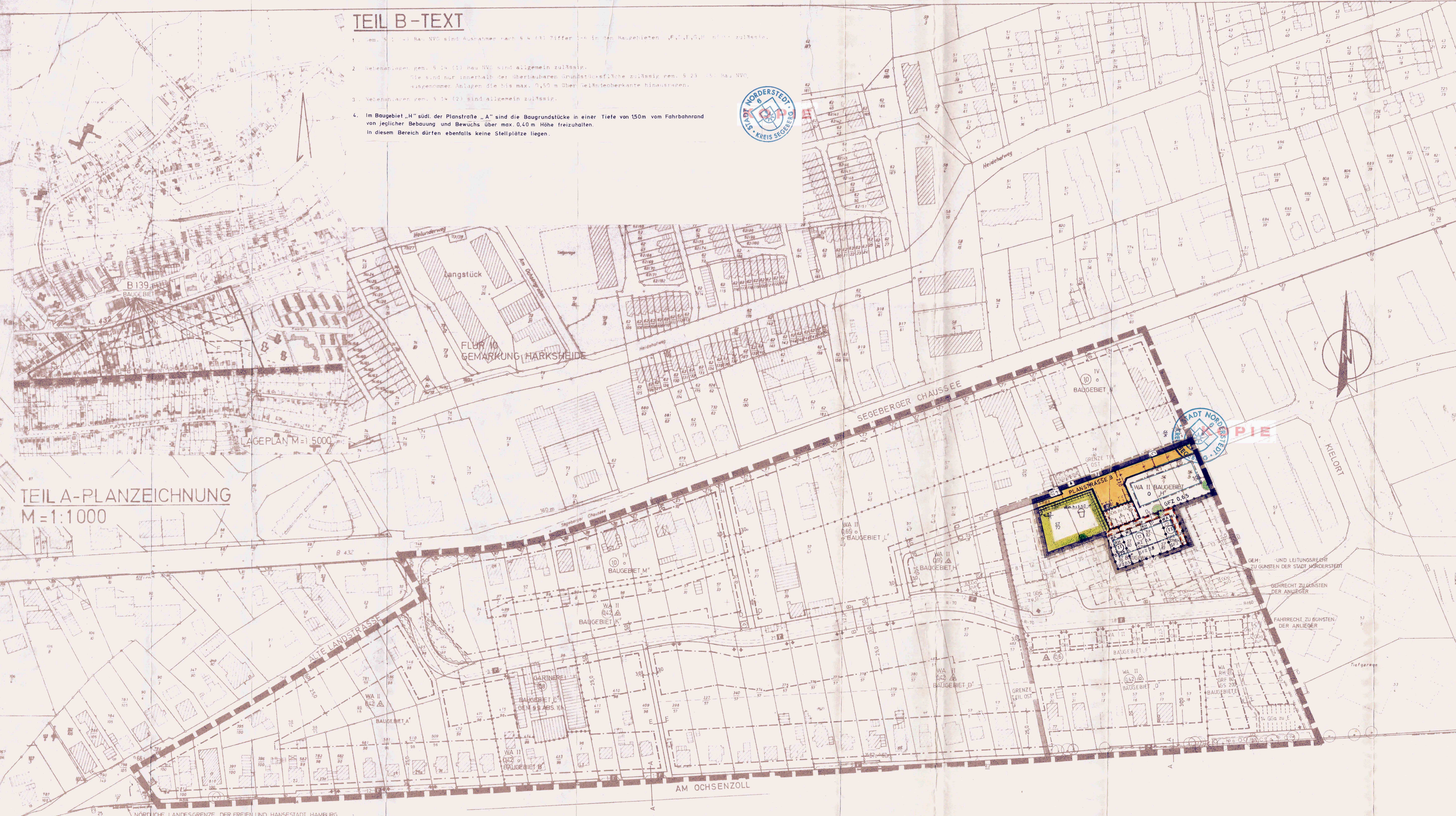
TEIL B-TEXT

1. Bauflächen nach § 14 (1) BauNVO sind Ausnahmen nach § 4 Nr. (1) Tiffen in den Hauptkategorien „Feldbau“ nicht zulässig.
2. Nebenbauten nach § 14 (1) BauNVO sind allgemein zulässig. Sie sind nur innerhalb der überbauten Grundstücksfläche zulässig nach § 23 (1) BauNVO, ausgenommen Anlagen die bis max. 0,50 m über Geländebesekante hinausragen.
3. Nebenbauten nach § 14 (2) sind allgemein zulässig.
4. Im Baugebiet „H“ südlich der Planstraße „A“ sind die Baugrundstücke in einer Tiefe von 150m vom Fahrbahnrand von jeglicher Bebauung und Bewuchs über max. 0,40m Höhe freizuhalten. In diesem Bereich dürfen ebenfalls keine Stellplätze liegen.



TEIL A-PLANZEICHNUNG M=1:1000

LAGEPLAN M=1:5000

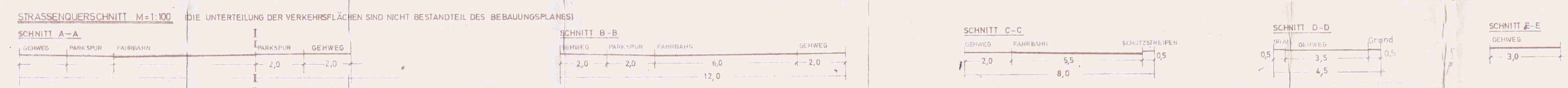


ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)		
[Dashed line]	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs.5 BBauG
[Dashed line]	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B139 TEIL OST	
[Dashed line]	GRENZE DES RAUML. GELTUNGSBEREICHES DES B139 TEIL OST (NÖRDLICHER TEILBEREICH)	
WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 Abs.1 Nr.1a BBauG § 4 BauNVO
[Symbol]	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHL DER VOLLGESOSSEN ALS HÖCHSTGRENZE bzw. ZWINGEND	§ 9 Abs.1 Nr.1a BBauG § 161ff BauNVO
[Symbol]	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 Abs.1 Nr.1a BBauG
[Symbol]	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 Abs.2 BauNVO
[Symbol]	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 5 Abs.1 Nr.1c BBauG § 16 Abs.4 BauNVO
[Symbol]	BAUWEISE	§ 9 Abs.1 Nr.1b BBauG
[Symbol]	OFFENE BAUWEISE REIHENHAUS - BAUWEISE; ENDHAUSER EINSEITIGE GRENZBEBAUUNG; MITTELHAUSER BEIDSEITIGE GRENZBEBAUUNG GESTATTET	§ 22 Abs.4 BauNVO § 22 Abs.4 BauNVO
ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN		
[Symbol]	BAUGRENZEN	§ 9 Abs.1 Nr.1b BBauG § 23 BauNVO
[Symbol]	FLÄCHE FÜR GARAGEN	§ 9 Abs.1 Nr.1e BBauG
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR GARAGEN - GEMEINSCHAFTSANLAGE	§ 9 Abs.1 Nr.1e BBauG
[Symbol]	VERKEHRSLÄCHEN EINSCHL. DER OFFENTLICHEN PARKPLÄTZE	§ 9 Abs.1 Nr.3 BBauG
[Symbol]	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 Abs.1 Nr.3 BBauG
[Symbol]	MIT GEH-FUHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG
[Symbol]	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs.1 Nr.15 BBauG
[Symbol]	BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNG U. ERHALTUNG VON BÄUMEN U STRÄUCHERN	§ 9 Abs.1 Nr.16 BBauG
[Symbol]	GRUNDSTÜCKSEINFÄHRTEN	§ 9 Abs.1 Nr.1e BBauG
[Symbol]	ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE	§ 9 Abs.1 Nr.8 BBauG
[Symbol]	KINDERSPIELPLATZ	§ 9 Abs.1 Nr.8 BBauG
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN - WALL	§ 9 Abs.1 Nr.9 BBauG
[Symbol]	SCHUTZWALL N _h 1,50m min. MINDESTHÖHE	§ 9 Abs.1 Nr.24 BBauG

III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHAKTER

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGEN NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKES BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN
BEZEICHNUNG DER BAUGEBIETE
IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am **12. JUNI 1979** von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

Der katastermäßige Bestand am **9. JULI 1979** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am **12. JUNI 1979** von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BauG mit Erlaß des Innenministers vom **8.10.1979** Az.: IV 800-512.10-60.63 (1979) genehmigt.

Die Auflagen wurden durch den satzungserweiternden Beschluß der Stadtvertretung vom **12.2.1980** erfüllt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am **24. OKT. 1980** von der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Die Auflagen wurden durch den satzungserweiternden Beschluß der Stadtvertretung vom **25. SEP. 1980** Az.: IV 800-512.10-60.63 (1979) erfüllt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am **25. JULI 1979** von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

Der katastermäßige Bestand am **9. JULI 1979** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am **12. JUNI 1979** von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BauG mit Erlaß des Innenministers vom **8.10.1979** Az.: IV 800-512.10-60.63 (1979) genehmigt.

Die Auflagen wurden durch den satzungserweiternden Beschluß der Stadtvertretung vom **12.2.1980** erfüllt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

